

## Sky Deutschland AG

### Unterföhring

### Veröffentlichung nach § 37q Abs. 2 Satz 1 WpHG

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat festgestellt, dass der Konzernabschluss der Premiere AG (heute: Sky Deutschland AG) zum 31.12.2007, der Lagebericht und Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2007 und der verkürzte Abschluss zum 30.06.2008 und der Zwischenlagebericht für die ersten 6 Monate des Geschäftsjahres 2008 der Sky Deutschland AG fehlerhaft sind:

1. Der Lagebericht und der Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2007 und der Zwischenlagebericht für die ersten sechs Monate des Geschäftsjahres 2008 weisen folgenden Fehler auf:

a) Im Lagebericht und Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2007 ist die mit rund 4,28 Mio. angegebene Abonnentenanzahl um 623 Tsd. (ca. 14,6 %) zu hoch ausgewiesen, weil die in dieser Höhe bereitgestellten Gutscheine zu den Abonnenten gezählt worden sind, obwohl sie nicht für den Bezug von Pay-TV-Angeboten registriert waren oder deren Gültigkeitsdauer bereits verfallen gewesen ist. Dies verstößt für den Lagebericht gegen § 289 Abs. 1 Satz 1 HGB und für den Konzernlagebericht gegen § 315 Abs. 1 Satz 1 HGB, wonach der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage der Gesellschaft oder des Konzerns so darzustellen sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Die Verwendung des Begriffs Abonnent erweckt den unzutreffenden Eindruck, dass hier in Höhe der angegebenen Personenanzahl ein wirtschaftlicher Gehalt vorhanden sei, während die (potentiellen) Gutscheineempfänger tatsächlich keinerlei auf den Empfang des Fernsehangebotes von Premiere gerichtete Initiative entwickelt haben.

b) Im Zwischenlagebericht für die ersten sechs Monate des Geschäftsjahres 2008 der Premiere AG ist die mit 4,15 Mio. angegebene Abonnentenanzahl um 611 Tsd. (ca. 15 %) aus den gleichen Gründen zu hoch ausgewiesen. Dieser unzutreffende Ausweis der Abonnentenzahlen verstößt gegen §§ 37y, 37w Abs. 4 WpHG, weil falsche Angaben, die einen unzutreffenden Eindruck von der Lage des Unternehmens vermitteln, nicht zulässig sind.

2. Der Lagebericht und der Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2007 weisen folgende Fehler auf:

a) Im Lagebericht und im Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2007 wird nicht über den Umfang der von Premiere für den Erwerb der Bundesliga-Sublizenz in 2007 zu entrichtenden gesamten Gegenleistung bestehend aus Zahlungen in Höhe von 335 Mio. € und 16,4 Mio. eigenen Aktien (letztere bewertet im Jahresabschluss mit: 314,5 Mio. €; im Konzernabschluss mit: 288,1 Mio. €) informiert. Dies verstößt für den Lagebericht gegen § 289 Abs. 1 Satz 1 HGB und für den Konzernlagebericht gegen § 315 Abs. 1 Satz 1 HGB, wonach der Geschäftsverlauf so darzustellen ist, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird.

b) Im Lagebericht und im Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2007 werden die bestehenden Risiken im Zusammenhang mit dem von Premiere geplanten Erwerb der Bundesligarechte für die Spielzeiten 2009/2010 bis 2011/2012 im Jahre 2008 nicht ausreichend beurteilt und erläutert. Die möglichen Auswirkungen eines Fehlschlags des Rechte-Erwerbs oder einer Beschränkung der Exklusivität der Bundesligarechte auf die Lage der Gesellschaft werden nicht dargestellt. Das bestehende Preisrisiko wird weder angegeben noch werden seine potentiellen Auswirkungen erläutert.

Dies verstößt für den Lagebericht gegen § 289 Abs. 1 Satz 4 HGB und für den Konzernlagebericht gegen § 315 Abs. 1 Satz 5 HGB, wonach die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken zu beurteilen und zu erläutern ist.

3. Der Konzernabschluss zum 31.12.2007 und der verkürzte Abschluss zum 30.6.2008 weisen folgenden Fehler auf:

a) In der Bilanz ist ein unter den immateriellen Vermögenswerten im Konzernabschluss zum 31.12.2007 erfasster Geschäfts- oder Firmenwert um 248,4 Mio. € und im verkürzten Abschluss zum 30.6.2008 um 251,9 Mio. € zu hoch angesetzt, weil dieser mangels eines Unternehmenszusammenschlusses tatsächlich nicht besteht. Denn die Lizenzvereinbarung, mit der im Wesentlichen ein Verwertungsrecht an der Fußballbundesliga an die Premiere AG sowie Produktionsverträge von der Arena Sport Rechte und Marketing GmbH an die Premiere Fernsehen GmbH & Co. KG übergehen sollten, stellt keinen Unternehmenszusammenschluss in Gestalt des Übergangs eines Geschäftsbetriebs dar.

Ein Unternehmenszusammenschluss liegt gemäß IFRS 3.4 (2004) nicht vor, weil die Gegenleistung im Wesentlichen auf den Erwerb des exklusiven Vermögenswerts Pay-TV-Fußballbundesligarechte entfällt (Gegenleistung: 16,4 Mio. Stück Aktien der Premiere AG und 335 Mio. € Zahlung, aktiviert im Konzernabschluss: 0 €) und nicht auf eine integrierte Gruppe von Tätigkeiten und Vermögenswerten, wie es Voraussetzung für den Erwerb eines Geschäftsbetriebs ist.

b) Für den verkürzten Abschluss zum 30.6.2008 liegt ein Verstoß gegen IAS 8.42 (a) i. V. m. IAS 8.43 vor, weil der wesentliche Verstoß gegen IFRS 3.4 (2004) aus dem Konzernabschluss zum 31.12.2007 im verkürzten Abschluss nicht korrigiert wurde.

4. Der verkürzte Abschluss zum 30.6.2008 und der Zwischenlagebericht für die ersten sechs Monate des Geschäftsjahres 2008 weisen folgende Fehler auf:

a) Im verkürzten Abschluss zum 30.6.2008 ist die Ertragslage aufgrund einer fehlerhaften Berechnung der Anschaffungskosten weiterveräußerter Free-TV-Rechte um mindestens 10 Mio. € zu hoch dargestellt. Im Premiere-Konzern wurden im Jahr 2005 von der FIFA Ausstrahlungsrechte für die Fußball-WM 2010 im Pay-TV und Free-TV für 45 Mio. € erworben, der Kaufpreis in 2005 aber nicht auf die erworbenen Rechte aufgeteilt. Im Jahr 2008 wurde ein Teil der Free-TV-Rechte für einen Preis von 27,7 Mio. € weiterveräußert. Die dann nachträglich vorgenommene Aufteilung des Kaufpreises erfolgte aufgrund eines fehlerhaften Verhältnisses der relativen Fair Values der Free-TV-Rechte und Pay-TV-Rechte im Jahr 2005. Die ermittelten Fair Values waren für die Free-TV-Rechte zu gering und für die Pay-TV-Rechte zu hoch errechnet, was im Ergebnis zur Überhöhung des Periodenergebnisses geführt hat.

Dies verstößt gegen IAS 1.13 (2005), wonach der Abschluss die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und insbesondere die Auswirkungen von Geschäftsvorfällen den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend darzustellen hat.

b) Im Zwischenlagebericht für die ersten sechs Monate des Geschäftsjahrs 2008 hat die Premiere AG entgegen des von ihr selbst für möglich gehaltenen Bruchs einer ergebnisabhängigen Kreditbedingung und der hieraus resultierenden Kündigungsmöglichkeit der kreditgebenden Banken nicht über das dadurch gesteigerte Risiko für die Finanzlage des Konzerns berichtet. Stattdessen hat das Unternehmen nachteilige Auswirkungen auf die Finanzlage nur für den Fall nicht ausgeschlossen, dass die tatsächliche Entwicklung signifikant von der damaligen Planung abweiche.

Die mangelnde und irreführende Darstellung dieses Risikos verstößt gegen §§ 37y, 37w Abs. 4 Satz 1 WpHG, wonach im Zwischenlagebericht die wesentlichen Risiken für die dem Berichtszeitraum folgenden 6 Monate des Geschäftsjahres zu beschreiben sind.